

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V. & Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg e.V.

die-BPE & LPE B-B • Vorbergstr. 9A • 10823 Berlin

An die Senatorin
für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Dr. Ina Czyborra
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Geschäftsstelle:
Vorbergstr. 9A
10823 Berlin
Fax: 030-7828947
die-bpe@berlin.de
Werner-fuss@berlin.de
Im Internet: www.die-bpe.de &
www.psychiatrie-erfahren.de
Dienstag, 3. Dezember 2024

Sehr geehrte Senatorin Dr. Czyborra,

wir zitieren Sie aus Ihrem per E-Mail gesendeten Brief vom 27.11.2024:

Lassen Sie mich in dieser Sache eine ganz grundsätzliche Bemerkung voranschicken. Die Perspektive von Psychiatrie-Erfahrenen wie der Mitglieder Ihrer Bundesarbeitsgemeinschaft ist von großer Bedeutung für unsere Arbeit bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege. Das Land Berlin bekennt sich zu seinen verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterbringung der Menschen in psychiatrischen Einrichtungen sowie im Maßregelvollzug.

Das ist ein Musterbeispiel von Heuchelei. Es ist schlicht gelogen, was sie da behaupten und das ist auch sofort offenkundig. Sie verhöhnen uns also nur. Wir könnten nur zu Ihren Gunsten annehmen, dass Sie unseren Brief und seine 5 Beilagen ganz einfach gar nicht gelesen haben. Eine andere Erklärung wäre, dass Sie in einer selbst ausgedachten Märchenwelt leben. Das wäre auch nicht schmeichelhaft für eine Berliner Senatorin. Oder *wollten* Sie einfach nur den Schuss nicht hören:

Die WHO fordert (zusammen mit der UN) **eine gewaltfreie Psychiatrie!?**

Mit Ihrer falschen Unterstellung, es läge am „verfassungsrechtlich abgeleiteten Schuldprinzip“ versuchen Sie sich so gegenüber der gemeinsamen Forderung von UN und WHO einer

gewaltfreien Psychiatrie (siehe Dokument hier: <https://www.die-bpe.de/who&un.pdf>)

blind zu stellen und beleidigen uns damit. Das macht uns wütend!

Mit gutem Grund könnte man sogar sagen, dass es bei einer Verurteilung mit § 63 nur um Folter (bei der immer drohenden oder praktizierten Zwangsbehandlung) und illegale Freiheitsberaubung geht, weil gar keine rechtswidrige Tat zugrunde liegt. Dazu hat Frau Prapolinat in Ihrer im Internet veröffentlichten Dissertation ausgeführt, dass die Subjektiven Anforderungen an eine „rechtswidrige Tat“ bei einer Verurteilung mit § 63 StGB eben **nicht** gegeben sind, Zitat aus: <https://ediss.sub.uni-hamburg.de/bitstream/ediss/764/1/Dissertation.pdf>

"Nach der Vorsatztheorie ist das Unrechtsbewußtsein Teil des Vorsatzes. Geht der Täter irrtümlich vom Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes aus, ist darin nach der Vorsatztheorie ein Tatbestandsirrtum zu sehen. § 16 I 1 findet direkte Anwendung; mangels Vorsatz liegt keine rechtswidrige Tat vor. Zu einer direkten Anwendung des § 16 I 1 gelangt auch die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen (die der eingeschränkten Schuldtheorie im weiteren Sinne zugerechnet werden kann), welche einen zweistufigen Deliktsaufbau vertritt und mit Ausnahme der objektiven Bedingungen der Strafbarkeit und der Schuld Elemente sämtliche unrechtsbegründenden und – ausschließenden Merkmale unter den Begriff des Gesamt-Unrechtstatbestandes faßt. Nach dieser Ansicht gehören zum Vorsatz sowohl die Kenntnis aller positiven Umstände des Tatbestandes als auch das Wissen um das Nichtvorliegen der sog. negativen Tatbestandsmerkmale, das heißt z.B. Merkmalen eines das Verhalten im konkreten Falle rechtfertigenden Erlaubnistatbestandes. Nach der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen entfällt bei irriger Annahme rechtfertigender Tatumstände damit der Vorsatz als solcher. Eine analoge Anwendung des § 16 I 1 bejaht die eingeschränkte Schuldtheorie im engeren Sinne. Die Vertreter dieser Meinung sehen die Merkmale von Tatbestand und Erlaubnistatbestand im Hinblick auf die Frage nach der Strafrechtswidrigkeit eines Verhaltens als qualitativ gleichwertig an. Mithin müsse ein Erlaubnistatbestandsirrtum die gleiche rechtliche Behandlung erfahren wie ein Tatbestandsirrtum. Die dogmatische Behandlung eines Erlaubnistatbestandsirrtums innerhalb der eingeschränkten Schuldtheorie im engeren Sinne ist allerdings uneinheitlich. So werden differierend Vorsatz, Vorsatzunrecht oder Handlungsunwert der Tat verneint. Im Gegensatz zu den drei genannten Theorien ist nach der strengen Schuldtheorie der Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes als ein Verbotsirrtum im Sinne des § 17 anzusehen."

Annelie Prapolinat schließt daraus, dass bei Straftaten, die mit § 63 bestraft werden sollen, gar keine rechtswidrige Tat begangen wurde. Sie versuchen sich also nur mit Ihrer falschen Unterstellung, es läge am „verfassungsrechtlich abgeleiteten Schuldprinzip“ die Ahnungslose zu spielen, um sich dem Vorwurf eines menschenunwürdigen Maßregelvollzugs zu entziehen. Warum? Um **nur immer genauso weiter zu machen** und dieses Menschen bzw. deren Würde verachtende System auch noch zu, Zitat: „**ertüchtigen**“.
Sie verhöhnen uns also nur mit geheuchelter angeblicher Wertschätzung und Ihrem Masterplan KMV 2040.

Wann wird sich also Berlin endlich an die Vorgabe der UN und WHO einer

gewaltfreien Psychiatrie halten?

Wir bitten Sie, Ihren Brief veröffentlichen zu dürfen. Wenn Sie wegen Ihres schlechten Gewissens diese Zustimmung verweigern sollten, werden wir am 20.12. nur unsere beiden Briefe veröffentlichen und die Leser bitten, Ihren Brief bei Ihnen direkt anzufordern.

Hochachtungsvoll

Rene Talbot

Uwe Pankow

(Für den Vorstand von die-BPE)

Kopie: An die DGSP und die Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin